

# Versetzungsbestimmungen Grundschule

nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

<b>Nichtversetzung</b>	<b>Ausgleichsregelung / Hinweise</b>
<p><b>Versetzung ist in der Regel ausgeschlossen bei:</b></p> <p><b>2x5</b> (oder 6) in Deutsch oder Mathematik oder Sachunterricht</p>	<p>Keine ausdrückliche Ausgleichsregelung.</p> <p>In den <b>Jahrgangsstufen 3 und 4</b> werden auch die <b>Nebenfächer</b> bei der Versetzung berücksichtigt!</p> <p>ACHTUNG: Englisch ist kein versetzungsrelevantes Fach!</p>
<p><b>Anlage 1 VOGSV (zu § 17 Abs. 3)</b></p> <p>„Die Nichtversetzung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn sie unter sorgfältiger Abwägung alle Umstände das für die Schülerin oder den Schüler bessere Mittel der individuellen Förderung darstellt. §17 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.“</p> <p>„Nach diesen Grundsätzen ist in den Jahrgangsstufen <b>2 bis 4</b> der Grundschule eine Versetzung <b>in der Regel</b> ausgeschlossen, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nach den in § 73 Abs. 4 des Schulgesetzes festgelegten Maßstäben mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten sind.“</p>	<p><b>Anlage 1 VOGSV (zu § 17 Abs. 3)</b></p> <p>„Für die Versetzung in den Jahrgangsstufen <b>3 und 4</b> der Grundschule sind neben den Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht <b>auch die Leistungen in den anderen Fächern mit heranzuziehen.</b>“</p>